



Corona-Pandemie Auszug aus den Hygienehinweisen für die Schulen in Baden-Württemberg ab dem 14.09.2020 und **ergänzende Hinweise für das AEG Reutlingen**

ZUSAMMENFASSUNG

- Auf dem **gesamten Schulgelände** gilt außerhalb der Unterrichtsräume eine **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.**
- **Abstandsgebot:** Nur die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. **Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht!** Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren.
- **Händehygiene: Seifenspender und Einmalhandtücher** findet man in jedem Unterrichtsraum und in den Toiletten, **Desinfektionsspender** auf dem Gang.
- **Konstante Gruppenszusammensetzungen:** Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenszusammensetzungen erforderlich. **Es ist grundsätzlich angezeigt, übergreifende Kontakte soweit als möglich zu reduzieren, um im Bedarfsfall die Zahl der Quarantänefälle zu minimieren.**
- **Regelmäßiges Lüften in den Unterrichtsräumen**
- **Bei Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) **die Handlungsanleitung des Landesgesundheitsamts anwenden!**
- **Die Toilettenräume können nur von wenigen Personen betreten werden.**
- **Wegeleitsystem mit Einbahnstraßenverkehr im gesamten Schulhaus**
- **Zusätzlicher Eingang vor Raum 001, verpflichtend für die Klassenstufen 9 und 10**
- **Vorgegebene Pausenbereiche und Nutzungszeiten für die Klassenstufen**
- **Empfehlung zur Nutzung der Corona-Warn-App**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Corona-Pandemie Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg

INHALT

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf
6. Wegeführung und Unterrichtsorganisation
7. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
8. Meldepflicht und Corona-Warn-App

VORBEMERKUNG

Die Aufnahme des Unterrichts in vollständigen Klassen oder Lerngruppen ohne Mindestabstand ist nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

[...]

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten.

Die Klassen erhalten am ersten Schultag eine Einweisung in den Hygieneplan.

Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.

[...]

2. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. **Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.** Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren. [...]
- **Konstante Gruppenzusammensetzungen:** Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken. Wo immer möglich, sollte sich deshalb der Unterricht auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränken. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe auch **innerhalb der Jahrgangsstufe klassen-oder lerngruppenübergreifend** gebildet werden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. [...]
Im Ganztags sollte eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung möglichst vermieden werden.
- Es ist grundsätzlich angezeigt, übergreifende Kontakte soweit als möglich zu reduzieren, um im Bedarfsfall die Zahl der Quarantänefälle zu minimieren.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Trepengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Mund-Nasen-Schutz, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Sportunterricht) durch
 - a) **regelmäßiges Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30

Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

Seifenspender und Einmalhandtücher finden Sie in jedem Unterrichtsraum und in den Toiletten. Dank der Finanzierung durch den Elternbeirat können wir bis auf Weiteres an mehreren Stellen im Haus Händedesinfektionsspender bereitstellen.

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen:** Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer MNB oder eines MNS nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. **Für Schülerinnen und Schüler ist ab Klasse 5 das Tragen einer MNB oder eines MNS auf dem gesamten Schulgelände außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend, sofern sie sich auf den Begegnungsflächen (z. B. Flure, Treppenhaus, Pausenhof, Toiletten,...) aufhalten.** Dies gilt entsprechend für das Personal an weiterführenden und beruflichen Schulen. Bei Tätigkeiten, bei denen eine körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist (z. B. in Werkräumen oder Werkstätten), kann das Tragen einer MNB oder eines MNS sinnvoll sein.

Für den richtigen Umgang mit der MNB hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: [Auch einfache Masken helfen: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg](#)

- **Mit den Händen nicht das Gesicht,** insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.**
- **Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen** wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe **möglichst nicht mit der Hand anfassen,** z. B. Ellenbogen benutzen.
- [...]

3. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHÄRÄUME, AUFENTHALTSÄRÄUME, VERWALTUNGSÄRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften aller Räume**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. **Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen.** [...]

Vor allem im Winterhalbjahr sollte dies bei der Bekleidung berücksichtigt werden! Aufenthaltsräume stehen weiterhin nicht zur Verfügung. [...]

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitäräumen aufhalten, wird am Eingang der Toiletten durch einen Aushang darauf hingewiesen, wie viele einzelne Schülerinnen und Schüler sich darin (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. [...]

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

[...]

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich die konstanten Schülergruppen auch in den Pausen möglichst wenig durchmischen.

[...]

Die einzelnen Klassenstufen werden deshalb nur zweitversetzt die zugewiesenen Pausenhöfe nutzen können. Alle anderen Pausen werden in bzw. vor den Unterrichtsräumen verbracht.

| | 9:15 bis 9:35 | 11:10 bis 11:20 |
|-------------|---------------|-----------------|
| Pausenhof 1 | 5 | KS1 |
| Pausenhof 2 | 6 | KS2 |
| Pausenhof 3 | 7 | 9 |
| Pausenhof 4 | 8 | 10 |

[...]

Pausen- oder Kioskverkauf ist wieder zulässig.

6. RISIKOGRUPPEN FÜR EINEN SCHWEREN KRANKHEITSVERLAUF

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich. Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung, erforderlich (s.a. [SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 \(COVID-19\)](#)).

[...]

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch (**schriftliche Entschuldigung bei der Klassenlehrerin oder Tutorin**) von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen.

7. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

[...] Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Möglichst sollten einzelne Pausenbereiche getrennt voneinander ausgewiesen werden.

Bitte beachten:

- **Wegeleitsystem mit Einbahnstraßenverkehr im gesamten Schulhaus (siehe Anhang). Bitte die Hinweisschilder beachten!**
- **Zusätzlicher Eingang vor Raum 001**
- **Zusätzliche Pausenhöfe im Hanggeschoss zwischen Neubau und den Kunsträumen und um den Schulteich**

[...]

8. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

Besprechungen und Konferenzen in Präsenz müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. [...]

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Schulveranstaltungen, bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) genügen.

9. MELDEPFLICHT UND CORONA-WARN-APP

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.

Die Schulleitung empfiehlt allen am Schulleben Beteiligten die Nutzung der Corona-Warn-App. Die Pflicht zum Ausschalten der Geräte außerhalb der genannten Nutzungszeiten wird aufgehoben.